

den PGH selbst zu berechnen, einem besonderen Kostenartenkonto zu belasten und dem Investitionsfonds der PGH gutzuschreiben.

(3) Die Höhe der Kostenbestandteile gemäß Abs. 2 ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den PGH vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(4) Bei PGH mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(5) Finanzielle Mittel, die den Nettowerten und Veräußerungsgewinnen ausgeschiedener Grundmittel entsprechen, sind ebenfalls gemäß Abschnitt III Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 zweckgebunden einzusetzen.

## §2

### Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

(1) Die Höhe der Zuführungen der Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage gemäß Abschnitt III Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 zum Sonderbankkonto der PGH ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den PGH vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(2) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 sind von den PGH vierteljährlich selbst zu berechnen und innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalendervierteljahres vorzunehmen. Dabei ist § I Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist ein Rationalisierungsfonds zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden.

(4) Bei Verwendung der Mittel ist der Rationalisierungsfonds in entsprechendem Umfang aufzulösen. Werden die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung von anderen aktivierungspflichtigen Vorgängen verwendet, ist die Auflösung des Rationalisierungsfonds zugunsten des Investitionsfonds vorzunehmen.

## §3

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1966

### Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Fünfte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

#### — Kredite für Maßnahmen der Rationalisierung und Kleinmechanisierung an Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Industrie- und Baubetriebe —

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird gemäß § 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

## §1

### Gewährung von Rationalisierungskrediten an Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Zur Förderung der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Rahmen der Erzeugnisgruppen gewähren die für den Kreditnehmer zuständigen Kreditinstitute den Betrieben mit staatlicher Beteiligung gemäß Abschnitt I Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. September 1966 Kredite für Maßnahmen der Rationalisierung, Kleinmechanisierung und Modernisierung der Produktionsinstrumente, die insbesondere der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Verbesserung der Leistungen und der besseren Ausnutzung vorhandener Reserven und Kapazitäten dienen (Rationalisierungskredite).

(2) Voraussetzung der Kreditgewährung ist, daß die Kreditnehmer nicht über ausreichende eigene Mittel (Amortisationsfonds und andere eigene Mittel des Betriebes) zur Finanzierung notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen verfügen.

(3) Von den Kreditnehmern sind dem Kreditinstitut Kreditanträge mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vorbereitungsunterlagen, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind, insbesondere den Nachweis des ökonomischen Nutzens;
- Nachweis der Realisierbarkeit der Maßnahmen;
- Plan der Inanspruchnahme und Rückzahlung des Kredites.

Die Kreditinstitute sind berechtigt, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern.

(4) Rationalisierungskredite werden bis zu 100 000 MDN Gesamtwertumfang je Rationalisierungsmaßnahme ausgereicht. In Ausnahmefällen kann die Ausreichung eines

\* 4. DB vom 9. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 103 S. 721)